

Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Dortmund

§ 1 - Zweck

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung des FDP - Kreisverbandes Dortmund regelt das Finanz- und Beitragswesen des Kreisverbandes.

§ 2 - Haushaltsplanung

- (1) Der Kreisverband stellt zu Beginn eines Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan auf.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister entworfen und dem Kreisvorstand zur Entscheidung vorgelegt.

§ 3 – Vertretungsberechtigung

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt die Kreispartei gerichtlich und außergerichtlich alleine(Einzelvertretungsvollmacht). Er kann im Namen des Kreisverbandes klagen, Verträge abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Kreisschatzmeister oder zwei der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- (3) Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- (4) Kontovollmacht für die Konten des Kreisverbandes haben der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister jeweils einzeln. Der Kreisvorstand kann zudem beschließen, dass die stellvertretenden Kreisvorsitzenden jeweils zu zweit bevollmächtigt werden.

§ 4 - Zuwendungen

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Geldzuwendungen, die der Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet, sind Mandatsträgerbeiträge. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Umlagen, Sammlungen und Sachspenden sowie Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.
- (5) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Kreisverband sind Spenden.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Mitgliedsbeiträge werden periodisch im Voraus entrichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Der Schatzmeister ist zur Einholung dieser Erklärung verpflichtet. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages

sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

(3) Nach folgender Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

(monatliches Bruttoeinkommen)

Bis 2.600 Euro	11,00 Euro
Bis 3.600 Euro	14,00 Euro
Bis 4.600 Euro	18,00 Euro
Über 4.600 Euro	24,00 Euro
Ermäßigt	6,00 Euro

(4) Der ermäßigte Beitrag gilt für Schüler, Studierende bis 30 Jahre, Auszubildende sowie auf expliziten Antrag. Der Kreisvorstand ist berechtigt, in Fällen besonderer finanzieller Härte einvernehmlich mit dem Mitglied befristet für ein Jahr einen abweichenden Beitrag oder eine Aussetzung des Beitrags festzulegen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 6 - Mandatsträgerbeiträge

(1) Inhaber eines kommunalen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 15% des bezogenen Geldes entrichten.

(2) Die genaue Höhe und die Einzelheiten der Entrichtung sind vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger zu vereinbaren.

§ 7 - Recht des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 8 - Rechtsnatur

(1) Die Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.

(2) Im übrigen gelten die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbandes und der Bundespartei. Sie gehen der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes vor.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Kreisparteitag am 01.03.2013 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 02.03.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früher beschlossenen Finanz- und Beitragsordnungen ungültig.